

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 22.

14. März

1840.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw und Neuenbürg. (An die Gemeinderäthe). Der nachstehende Reg. Erlaß vom 3. v. M. die Bestrafung des Rückfalls in polizeiliche Vergehungen betreffend, wird den Gemeinderäthen, wie befohlen, hiermit zur Kenntniß gebracht. Im Ganzen ergibt sich daraus, daß bei polizeilichen Vergehungen und insbesondere auch bei den Unzuchtvergehen wegen des Rückfalls und der Verjährung die Artikel 103 105 und 106 des Polizeistrafgesetzes

Reg. Bl 1839 S. 648

in Anwendung kommen. Es ist deswegen für die Zukunft nothwendig, daß bei den Vorstrafen in den gemeinderäthlichen Zeugnissen stets das Datum der früheren Straf-Erkenntnisse mit aller Genauigkeit angegeben wird, um bei den neuen Vergehen ermessen zu können, ob ein Rückfall vorhanden oder bereits Verjährung eingetreten ist. Den 4. März 1840. K. Oberamt Calw. In leg. Verh. d. N. der ges. St. V. Akt. B. u. t. ers. K. Oberamt Neuenbürg. Schöpfer.

Dem K. Ministerium des Innern sind zwei verschiedene Bedenken in Beziehung auf den Artikel 103 des Polizeistrafgesetzes vorgebracht worden, welche die Fragen zum Gegenstand haben:

1) Ob die Frist, mit deren Ablauf nach gedachtem Artikel der Rückfall aufhört, für einen besondern Erschwerungsgrund zu gelten, die zweijährige sei, mit welcher nach Art. 105 des Gesetzes die Strafbarkeit einer polizeilichen Uebertretung verjährt wird,

oder aber die dreijährige, welche der Art. 106 zur Verjährung einer wegen polizeilicher Uebertretung erkannten Strafe fordert.

2) Ob der Art. 103 auch auf die Bestrafung der einfachen Unzucht in der Art Anwendung finde, daß die in dem Gesetz vom 22. Juli 1836 angedrohten Strafen des Rückfalls nur bei der Wiederholung des Vergehens vor dem Ablauf der im Art. 103 des Polizeistrafgesetzes bezeichneten Frist als verjährt zu betrachten seien.

Die Ansicht des Ministeriums hinsichtlich dieser Fragen geht dahin:

Zu 1). Der Art. 103 bezeichnet wörtlich die Frist für die Verjährung einer Strafe als diejenige, nach deren Ablauf der Rückfall aufhöre, einen Erschwerungsgrund zu bilden, und stellt sich hiedurch in denjenigen Einklang mit dem Art. 126 des Strafgesetzbuchs, dessen Bewahrung nach den ständischen Verhandlungen der Beweggrund war, aus welchen von den ständischen Kammern die zu diesem Artikel gemachten Aenderungs-Vorschläge abgewiesen, beziehungsweise nach bereits geschener Annahme wieder aufgegeben wurden. Hiegegen kann das den Worten des Artikels beigefügte (ungenau) Allegat des Art. 105 um so weniger in Betracht kommen, als diese nur in der Parenthese angefügte Allegation hier keinen Theil des eigentlichen Gesetzes-Textes bildet, sondern nur als Mittel der erleichterten Orientirung dient, in welcher Hinsicht sie ihren Zweck insofern erfüllt, als sie auf die Stelle hinweist, wo die Bestimmungen des Gesetzes über Verjährung anfangen.

Die befragte Frist ist daher die dreijährige, welche zur Tilgung einer wegen polizeilich-

cher Uebertretung erkannten Strafe durch Verjährung erfordert wird.

Zu 2). Der Art. 103 des PolizeiStrafgesetzes spricht bei der Festsetzung des strafrechtlichen Begriffs des Rückfalls ganz allgemein von Uebertretungen.

Der Art. 44 desselben Gesetzes verweist hinsichtlich der Strafen der einfachen Unzucht auf das Gesetz vom 22. Juli 1836.

Wenn hienach die Strafe des Rückfalls in das Vergehen der einfachen Unzucht nach den Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes zu bemessen ist, so folgt daraus nicht, daß die Frage, was als ein solcher Rückfall zu betrachten sei, nicht nach der allgemeinen Bestimmung des PolizeiStrafgesetzes über den Rückfall im polizei-strafrechtlichen Sinne sich beantworte.

In Folge des Art. 44 des PolizeiStrafgesetzes ist es anzusehen, wie wenn die Bestimmungen der Art. 1 2 3 Absaz 2 5 u. 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1836 ausführlich in jenes Gesetz aufgenommen wären. Wäre dieses förmlich geschehen, fände sich statt jener kurzen Verweisung der Inhalt der so eben bemerkten Artikel des Gesetzes vom Jahr 1836 ausführlich in Art. 44 des PolizeiStrafgesetzes vorgetragen, so würde sich wohl niemals ein Zweifel darüber erhoben haben, daß das Vorhandenseyn des Rückfalls bei dem einfachen UnzuchtVergehen nach den in Art. 103 aufgestellten Merkmalen zu beurtheilen sei, so wie kein Zweifel darüber besteht, daß, wenn die Artikel 4 5 19 20 21 24 35 — 38 47 55 64 65 74 von Rückfällen sprechen, und Strafen für dieselben festsetzen, hierunter Rückfälle im Sinne des Art. 103 zu verstehen sind.

Allerdings hat das Gesetz vom 22. Juli 1836 ebenfalls einen Begriff des Rückfalls aufgestellt, welcher in dem Merkmal der Bedingung durch eine Zeitfrist, innerhalb welcher das Vergehen sich wiederholt haben muß, mit der Bestimmung des Art. 103 des PolizeiStrafgesetzes nicht übereinstimmt. Da aber dieser letztere Artikel den Begriff des Rückfalls bei Polizeillebertretungen überhaupt festsetzt, so ist er um so mehr auch auf die einfachen UnzuchtVergehen zu beziehen, und kann die Bestimmung des Art. 3 Absaz 1 des Gesetzes vom 22. Juli 1836, soweit sie von der des Artikels 103 des PolizeiStrafgesetzes

abweicht, um so weniger mehr Geltung für sich ansprechen, als der Art. 44 des letzteren Gesetzes lediglich nur hinsichtlich der Strafen der einfachen UnzuchtVergehen auf das Gesetz von 1836 verweist, nicht dessen sämtliche Bestimmungen, auch soweit sie mit dem neuen Gesetz im Widerspruch stehen, für in Kraft bleibend erklärt, als ferner andere Abweichungen des Gesetzes von 1836 von den allgemeinen Grundsätzen des PolizeiStrafgesetzes in Art. 90 Absaz 3 und Art. 96 Ziffer 1 des letztern Gesetzes speziell und ausdrücklich für fortbestehend erklärt worden sind, ein Gleiches aber mit der Abweichung des Gesetzes von 1836 in Hinsicht auf den Begriff des Rückfalls nicht geschehen ist, und als endlich die Unbegrenztheit in Hinsicht auf die Zeit der Wiederholung, mit welcher das Gesetz von 1836 den Begriff des Rückfalls aufstellt, selbst den Grundsätzen des StrafGesetzbuchs (vergl. Art. 126 dess.) zuwider ist.

Dem Vorstehenden zu Folge glaubt das Ministerium, ein einfaches UnzuchtVergehen, bei dessen Verübung seit dem Erkenntnisse, durch welches der Thäter früher wegen einer Uebertretung gleicher Art von einer inländischen Polizei oder Gerichtsstelle in Strafe verfällt wurde, drei Jahre bereits abgelaufen waren, nicht als Rückfall in strafrechtlichem Sinn betrachten zu können.

Neutlingen, 3. Feb. 1840.

Forstamt Altenstaig. (Holzverkauf).
Im Revier Altenstaig werden am

Montag den 16. März d. J.

Morgens 9 Uhr

im Distrikt Stausen bei Walddorf, 80 forchene Langholzstämme vom 50r abwärts, 50 forchen Klöße, 11 tannene Stangen, 38¹/₄ tannene Klästern und 3550 tannene Wellen unter den bekannten Bedingungen im Aufstreich verkauft; wozu die Kaufsliebhaber auch eingeladen werden. Den 4. März 1840. K. Forstamt. v. Seutter.

Forstamt Altenstaig. (Holzverkauf).

Am Freitag den 20. März

Morgens 9 Uhr

werden im Walddistrikt Wartherholz bei Warth im Revier Altenstaig, 23 forchene Klöße, 26 dto. Klaster und 550 dergl. Wellen im Aufstreich verkauft und hiermit die Kaufsliebhaber dazu eingeladen. Den 9. März 1840. K. Forstamt. v. Seutter.

Würzbach. (Fischwasser-Verpachtung).
Das dem Staate zustehende Fischerrecht in
dem Würzbach und Heselbach bei Würzbach
wird am

Samstag den 21. März
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle zur
Verpachtung gebracht werden, was die
Schuldheissenämter ihren Orts-Einwohnern
bekannt zu machen haben. Hirsau, den 11.
März 1840. K. Kameralamt.

Wildberg. (Liegenschafts-Verkauf).
Gegen den hiesigen Bürger, Friedrich Vol-
lenwayer, ist wegen eingeklagter Schulden
Real-Exekution erkannt, und deswegen zum
Verkauf ausgesetzt worden:

Gebäude

- 1) eine doppelte Wohnbehauung die vorma-
lige Herberge zum Ochsen
- 2) Ein Farb oder Brauhaus neben obigem
Gebäude
- 3) 18 $\frac{1}{4}$ Rth. Gras und Wurzgarten hinter
obigen Gebäuden. Anschlag 1000 fl.
Wiesen.

3 Brtl. 14 $\frac{3}{4}$ Rth. im Kengel, Anschlag
100 fl.

Acker

2 Brtl. im Grönling, Anschlag 20 fl.

Diese Liegenschaft welche gegen Zielerweise
Bezahlung verkauft wird, kommt am
Mittwoch den 8. April d. J.

Nachmittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhaus zur Versteigerung,
wobei sich die Liebhaber einfinden wollen,
auch können in der Zwischenzeit mit Stadt-
rath Köhler dahier Käufe abgeschlossen wer-
den. Den 5. März 1840. Stadtschuldhei-
ßenamt. Reiser.

Weildiestadt. Die Marktstandplätze
für Handelsleute, welche die hiesigen Jahr-
märkte besuchen, werden auf die nächstfolgen-
den 6 Jahre aufs Neue im öffentlichen Auf-
streich verpachtet. Liebhaber welche auf die-
sen Zeitraum einen gesicherten Standplatz zu
erhalten wünschen, haben sich

Samstag den 28. d. M.

Nachmittags 2 Uhr

dahier auf dem Rathhaus einzufinden um der
Verhandlung anzuwohnen. Handelnde Hand-
werksleute als: Roth- und Weißgerber,
Schuhmacher, Hafner etc. wollen am Markt-
tage

den 30. d. Mts.

Morgens 8 Uhr

zu gleichem Zwecke sich hier einfinden und der
Verpachtung dieser Plätze anwohnen. Den
9. März 1840. Stadtschuldheiß Beyerle.
Emberg. (Eichen-Verkauf). Von Sei-
ten der hiesigen Gemeinde werden

am 25. März

Nachmittags 1 Uhr

35 Stück Eichen, theils zu Wellbäumen,
theils zu Säg- und Bauholz tauglich, auf
dem Stamm an den Meistbietenden verkauft.

Die Verhandlung findet in der Wohnung
des Schuldheissen statt, wozu die Liebhaber
eindeladen werden. Aus Auftrag:

Schuldheiß Rentschler.

Hirsau. (Wirthschafts- und Güter-Ver-
kauf). Da am 2. März d. J. für des
Waldhornwirth Majers Liegenschaften kein
befriedigendes Aubott gemacht wurde, so
wurde noch ein Verkauf vorzunehmen beschlos-
sen; hiezu ist Tagfahrt auf

den 9. April

Morgens 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathhaus bestimmt. Das
Nähere im Calwer Wochenblatt No. 9 u. s.
w. Den 5. März 1840. Schuldheiß Repp-
ler.

Zavelstein. (Holz-Verkauf). Die hie-
sige Kommun ist entschlossen, ungefähr drei
Morgen Gemeindewald in dem sogenannten
Commenhardter Berg ganz abholzen zu las-
sen. Die darauf stehenden Forchen sind 30R
bis 50R, schön gerad gewachsen, und können
zu Bauholz, Leuchel und Pfählen in einem
ganz guten Werth angebracht werden. Die
H. H. Ortsvorsteher wollen ihren Amtsange-
hörigen bekannt machen, daß diese Aufstreichs-
Verhandlung am

Montag den 16. März

Mittags 1 Uhr

vorgenommen wird, und die Liebhaber sich
in dem Gemeinderathszimmer einzufinden ha-
ben. Den 4. März 1840. Aus Auftrag:
Schuldheiß Mehl.

Breitenberg. Die Liegenschaft des
Johann Georg Seeger wird am

Montag den 16. März 1840

Mittags 12 Uhr

in der Krone allhier waisengerichtlich verkauft.
Diese besteht in

einem einstockigen Häusle nebst Scheuer mit Holzgerechtigkeit, an der Straße 4 Morgen 1 Brtl. Acker und Wehefeld, $\frac{1}{2}$ Brtl. Garten. Liebhaber werden eingeladen.

Schuldheiß Keller.

Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Nächsten Sonntag sowie die ganze Woche über sind frische Laugenbretzeln zu haben bei

Beck Handt in der Donnengäß.

Beck Schnürle.

Geld auszuleihen

gegen gesetzliche Sicherheit:

158 fl. Pfleggeld bei Kirschner Erner in Calw.
300 fl. und

55 fl. Pfleggeld bei Kaufmann Bägner in Calw.

Lützenhardter Hof bei Hirsau. Mir ist mein Hofhund in der Nacht vom 11. auf den 12. März entlaufen. Er ist ulmer Race, schwarz, hat eine weiße Brust, ist männlichen Geschlechts, ungefähr $2\frac{3}{4}$ Schuh hoch. Der wirkliche Besitzer wolle ihn gegen Belohnung mir wieder anheim stellen.

Daniel Luz, Maier.

Calw. Eine Wohnung für eine Familie wie auch ein Stüblein für eine Person hat sogleich zu vermieten Fritz Fein, Beck.

Liebenzell. Im obern Bad sind ungefähr 80 Stück meistens breite starke Bretter, gegen 1100' beschlagenes starkes Bauholz, viele Bienenkörbe, stehende und liegende Lagerkästen, Untersäzen u. dgl. feil; Letzteres wird äußerst billig abgegeben.

Calw. (Bleich-Empfehlung). Unterzeichneter übernimmt auch heuer wieder die Beforgung von Bleichgegenständen für die Blaubeurere Bleiche. Die stets zunehmenden Aufträge lassen ihn auch dieses Jahr wieder auf recht zahlreichen Zuspruch hoffen, und wird beste Bedienung zugesichert.

Kaufmann Reuschler.

Calw. Nigaer Leinsaamen, ewiger und dreiblättriger Kleesaamen ist billig zu haben bei

Ferd. Georgii.

Calw. In Folge meines Beitritts zu dem in hiesiger Stadt sich gebildeten Verein gegen den Genuß und Verkauf des Branntweins mache ich hiemit bekannt, daß ich den Kleinverkauf dieses Getränks bereits aufge-

geben habe, und in größern Quantitäten nur noch so lange verkaufen werde, bis mein Lager geräumt ist. Den H. H. Eßigfabrikanten erlasse ich den Eimer zu dem selbstkostenden Preis.

F. Georgii.

Calw. Neben anderem guten Bier ist auch wieder vorzügliches Ulmer Bier, die Bouteille um 7 kr., zu haben bei

Pfau; j. Kronprinzen.

Calw. Nächsten Sonntag Nachmittag findet — mehrseitigem Wunsch zufolge — Kegelschieben bei mir statt.

Pfau; j. Kronprinzen.

Calw. Es sucht Jemand 50 fl. auf 4 gute Bürgen zu entlehnen. Wer? sagt Ausgeber dieß.

Calw. Allen denen, die durch Begleitung der Leiche unserer lieben sel. Gattin und Mutter zum Grabe ihre Theilnahme an unserem schmerzlichen Verluste an den Tag legten, sagen wir unsern innigsten Dank. — Hiemit verbinden wir noch die Bitte um fernere Fortsetzung des bisher genossenen Wohlwollens. Im Namen der Hinterbliebenen: der Gatte, Christof Widmann, Webermeister.

Calw. Für die vielen Beweise der Liebe und Freundschaft, die meinem sel. Manne während seines Krankensagers, und besonders für die große Theilnahme des Leichenvereins und die zahlreiche Begleitung zu seiner Ruhestätte, so wie auch für den feierlichen Gesang an seinem Grabe zu Theil wurde, sage ich meinen verbindlichsten Dank. Zugleich empfehle ich mich, meiner auch in Zukunft zu gedenken, indem ich die Bäckerei und den Weinschank fortsetzen werde. Louise Schaal mit ihren 5 Kindern.

Calw. Unterzeichneter verkauft am

Montag den 30. März

Nachmittags 2 Uhr

sein in der Ledergasse befindliches Back- und Wohnhaus, in welchem alles neu erbaut ist, nebst einem halben Morgen Baufeld bei der Schaffscheuer aus freier Hand im Aufstreich. Auf Verlangen könnte auch etwas Fehrnis und ein in Eisen gebundenes 4 Eimer haltendes Faß dazu gegeben werden. Kaufsliebhaber können es täglich einsehen.

Christof Gros.

Herausgegeben und gedruckt von Gustav Rivinius in Calw.